

Vorbereitung auf die „Stunde null“

Siegfried Wendt

1. Die aktuelle Situation



Die meisten Wirtschaftswissenschaftler plädieren zurzeit noch für das Beibehalten der aktuellen Wirtschaftsordnung, wobei zwei unterschiedliche Begründungen vorgebracht werden. Entweder wird behauptet, die jetzt noch vorhandenen Übel würden im Laufe der Weiterentwicklung dieser Wirtschaftsordnung verschwinden, oder aber es wird die Meinung vertreten, man müsse die Übel hinnehmen, denn

sie könnten nur vermieden werden, indem man zu einer deutlich schlechteren Wirtschaftsordnung übergeht, nämlich zur Planwirtschaft à la DDR. Daneben gibt es aber Kritiker, zu denen auch ich gehöre, die behaupten, die Aufrechterhaltung der aktuellen Wirtschaftsordnung liege nur im Interesse einer kleinen Minderheit und es gebe durchaus eine Alternative, die nicht die Mängel der DDR-Ordnung hat. Es ist jedoch nicht möglich, die derzeitigen Übel nacheinander zu eliminieren, in-

dem jeweils einzelne Regeln geändert werden. Denn die Ursachen dieser Übel bilden ein so dicht zusammenhängendes Netz, dass sie sich nur durch eine völlige Neugestaltung der Wirtschaftsordnung eliminieren lassen. Da nun aber die jahrzehntelange Nutzung der jetzigen Wirtschaftsordnung zu einer unüberschaubaren Fülle von Abhängigkeiten geführt hat, ist eine völlige Neugestaltung nur möglich, wenn sie als Befreiung aus einem Chaos erlebt wird. Ein solches Chaos wird meines Er-

achtens zwangsläufig eintreten, denn die aktuelle Wirtschaftsordnung hat so viele gravierende Mängel, dass sie trotz aller Anstrengungen ihrer Nutznießer und Verteidiger nicht mehr viele Jahrzehnte bestehen bleiben kann. Sie trägt die Bedingungen ihres eigenen Zusammenbruchs und damit die Chance eines Neubeginns zu einer „Stunde null“ in sich.



„Bundesarchiv, Bild 183-H29659 / CC-BY-SA-3.0-de, Berlin, Jägerstraße, Trümmerfrauen“ von Peter Cürlis.
Quelle: <http://commons.wikimedia.org>

2. Die Chance kommt mit dem Zusammenbruch



Bezüglich dieses Zusammenbruchs sehe ich eine Analogie. Nachdem sich der inhumane Nationalsozialismus einmal in Deutschland etabliert hatte, gab es keine Möglichkeit mehr, ihn durch eine Folge von Verbesserungsschritten in ein humanes, politisches System zu überführen. Er trug aber die Bedingungen seines eigenen Zusammenbruchs in sich, und diesen Zusammenbruch habe ich noch persönlich erlebt. Dieser Zusammenbruch brachte zwangsläufig viel Chaos und menschliches Leid, aber er brachte uns auch die Chance eines Neubeginns. Und einen solchen Neubeginn wird es eines Tages auch für die Wirtschaftsordnung geben. Allerdings garantiert der Zusammenbruch eines ungeliebten Systems nicht zwangsläufig die Etablierung eines besseren Systems. Dass auf das nationalsozialistische System nach dem Zusammenbruch tatsächlich ein sehr viel besseres System folgte, verdanken wir der Tatsache, dass der Zusammenbruch nicht

das Ergebnis einer Revolution war, sondern von außen herbeigeführt wurde, so dass es keine Revolutionäre gab, die sich um die Macht hätten streiten können. Aus dem Kreis der Gegner des alten Systems, die auf die Chance eines Neubeginns gehofft und sich rechtzeitig auf die Stunde null vorbereitet hatten, konnten damals die Gremien besetzt werden, deren Mitglieder die grundlegenden Regeln für den Neubeginn formulieren sollten. Vielleicht wird man, wenn die derzeitige Wirtschaftsordnung zusammengebrochen ist, wieder nach Leuten suchen, denen man zutrauen kann, die Regeln für das neue System zu formulieren. Und das können nur Leute sein, die sich rechtzeitig auf den Neubeginn vorbereitet haben, indem sie entweder selbst Beiträge zu einem Regelwerk geliefert haben, das sie für geeignet halten, die bisherige Wirtschaftsordnung abzulösen, oder indem sie sich mit dem Schrifttum vertraut gemacht haben, worin solche Beiträge zu finden sind.

3. Meine Annahmen



Die „Stunde null“ werde ich mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr erleben. Ich darf mir aber, wie jeder andere auch, vorstellen, ich müsste mich ab jetzt auf die Mitwirkung in einem Gremium vorbereiten, das in zwei Jahren damit beginnen soll, ein neues Regelwerk zu erarbeiten. Es wäre sicher unrealistisch, von jedem Mitglied dieses Gremiums zu erwarten, dass es ein vollständiges und fertig ausgearbeitetes Regelwerk als eigenen Vorschlag mitbringt. Eine Mitgliedschaft kann aber an die Bedingung geknüpft werden, dass das jeweilige Mitglied eine Liste von Problemfeldern vorlegen kann, über die es intensiv nachgedacht hat und wo seines Erachtens die neuen Regelungen besonders stark von den bisherigen abweichen müssen. Mein in diesem Sinne erstes Problemfeld ist das Problemfeld „Eigentum“, welches im Abschnitt 4 behandelt wird.

Jede Regel, die wir einführen, muss zwei Kriterien erfüllen. Zum einen muss sie an der Vorstellung von Lebensqualität der großen Mehrheit der Bevölkerung orientiert sein und zum anderen darf sie möglichst keine Schlupflöcher bieten, durch deren Nutzung es einer Minderheit gelingen könnte, sich über den Zweck der Regel hinwegzusetzen. Es wäre fahrläs-

sig, bei der Formulierung der Regeln die Existenz rücksichtsloser Egoisten außer Acht zu lassen, die immer nach Möglichkeiten suchen, sich auf Kosten ihrer Mitbürger ungerechtfertigte Vorteile zu verschaffen. Wie kann man nun aber wissen, welche Vorstellungen von Lebensqualität die große Mehrheit der Bürger hat? Wenn man viele Mitbürger bitten würde, ihre Vorstellungen von Lebensqualität zu beschreiben, erhielte man möglicherweise ein so breites Spektrum an Äußerungen, dass man an der Existenz gemeinsamer Vorstellungen einer großen Mehrheit zweifeln könnte. Wenn man jedoch den Mitbürgern bereits fertige Beschreibungen alternativer Vorstellungen vorlegen würde, mit der Bitte, sie zu bewerten, erhielte man meines Erachtens ein recht einheitliches Bild. Es würde sich herausstellen, dass für die meisten ein angstfreies Leben die höchste Priorität hat. Wer Angst hat, ist wie gelähmt, denn seine Gedanken werden immer wieder auf die Möglichkeit schlimmer zukünftiger Ereignisse und Situationen gelenkt, wie beispielsweise Krieg, Krankheit, Verlust geliebter Menschen, wirtschaftliche Not oder soziale Ausgrenzung. Zwar wissen die Bürger sehr wohl, dass sie nicht vor allen Schicksalsschlägen geschützt werden können, trotzdem aber dürfen sie erwarten, dass der Staat sein Möglichstes tut, sie vor unnötiger Angst zu bewahren.

An zweiter Stelle hinter dem Wunsch nach einem angstfreien Leben steht der Wunsch, kein Opfer ungerechter Entscheidungen zu werden. Jede Entscheidung ist Ausdruck einer Machtausübung, und die von einer Entscheidung Betroffenen fühlen sich nur dann nicht als Opfer, wenn sie die mit einer Entscheidung gegebenenfalls verbundenen Nachteile für sich selbst akzeptieren können. An dieser Stelle werden die Leser vermutlich zuerst einmal an richterliche Entscheidungen denken, aber bei diesen ist Gerechtigkeit noch am ehesten gegeben. Vielmehr sollte man hier an Entscheidungen denken, welcher Bewerber einen Arbeitsplatz, eine Wohnung oder einen passenden Ausbildungsplatz bekommt, sowie an Entscheidungen, um wie viel höher das Einkommen des einen im Vergleich zu dem eines anderen sein soll.

4. Das Problemfeld „Eigentum“



Die beiden oben genannten Kriterien Angsfreiheit und Entscheidungsgerechtigkeit, die stark über die Lebensqualität der Bürger entscheiden, hängen von der Machtverteilung ab. Dabei darf man nicht nur an politische Macht denken, sondern muss auch andere Arten von Macht betrachten, insbesondere die wirtschaftliche Macht und die Macht der Medien. Im vorliegenden Aufsatz wird der Schwerpunkt auf die wirtschaftliche Macht gelegt, deren Grundlage das Eigentum ist, dessen Wert über den Markt bestimmt wird.

Im Jahre 1776 formulierte Thomas Jefferson seine Liste individueller Menschenrechte, worin unter anderem „das Recht auf Erwerb und Besitz von Eigentum“ genannt ist. Dies wurde 1789 von den französischen Revolutionären in deren Verfassung übernommen und auch in unserem Grundgesetz findet man im Artikel 14 die entsprechende Gewährleistung des Eigentums. Es ist auffällig, dass in den Verfassungen keine Arten von Eigentum unterschieden werden, das heißt, dass ein Hemd oder ein Fahrrad zur gleichen Kategorie Eigentum gerechnet werden wie ein zehnpromzentiger Anteil an einem großen Konzern. Es ist einsehbar, dass Eigentum grundgesetzlich geschützt sein sollte, solange damit keine wirtschaftliche Macht verbunden ist. Es gibt aber gute Gründe, gar kein privates Eigentum entstehen zu lassen, welches dem Eigentümer wirtschaftliche Macht verleiht. Denn diese stünde in Konkurrenz zur politischen Macht, was mit dem Prinzip, dass der Staat das Machtmonopol haben soll, nicht vereinbar ist.

Die Überlegungen, wie ein mit Wirtschaftsmacht verbundenes Eigentum verhindert werden könnte, müssen mit der Frage beginnen, welche Art von Eigentum es denn ist, das die Grundlage wirtschaftlicher Macht bildet. Grundsätzlich hat jeder Bürger, der am wirtschaftlichen Leben teilnimmt, ein wenig Wirtschaftsmacht, denn durch seine Entscheidungen, bei wem er einkauft und wessen Dienstleistungen er in Anspruch nimmt, beeinflusst er die wirtschaftliche Situation von Mitbürgern. Es kann sicher nicht diese Art pri-



„Einkaufsbummel“, © Johannes vortmann / pixelio.de

vater Wirtschaftsmacht sein, die es zu verhindern gilt. Das Problem entsteht erst beim Übergang vom Kleinen zum Großen. Als Beispiel sei angenommen, dass fast alle arbeitsfähigen Einwohner einer mittelgroßen Stadt in einem Unternehmen beschäftigt sind, das dem Firmengründer gehört. Die Problematik dieses Machtverhältnisses kann an zwei angenommenen Szenarien veranschaulicht werden. Zuerst wird angenommen, der Markt für die von diesem Unternehmen hergestellten Produkte breche total zusammen, weil wegen einer technologisch fortschrittlicheren Alternative niemand mehr diese Produkte haben will. In diesem Fall hat zwar jemand in der Firma den technologischen Fortschritt verschlafen, aber dies muss nicht unbedingt der Eigentümer gewesen sein, es könnten durchaus auch die Ingenieure in der Entwicklungsabteilung gewesen sein. Das Unglück trifft in diesem Falle nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch den Eigentümer. Als konträres Szenario wird nun angenommen, der Eigentümer habe keine natürlichen Erben und be-schließe deshalb, das Unternehmen zu

verkaufen. Es werde von einem bisherigen Konkurrenten gekauft, der die Firma schließt, weil es für ihn attraktiver ist, sein ursprüngliches Unternehmen am bisherigen Standort auszubauen. In diesem Fall handelt es sich zweifellos um eine Machtausübung des Eigentümers zu Lasten der Beschäftigten.

Zur Verhinderung solcher Fälle bietet sich die Kombination zweier gesetzlicher Regelungen an. Als Erstes sollte man in Analogie zum Denkmalschutz die Unternehmen ab einer bestimmten Größe der Aufsicht des Staates unterstellen, der ihnen bestimmte, dem Allgemeinwohl schadende Entscheidungen untersagen kann. Wer einwendet, Staatsbedienstete könnten das nicht, sollte bedenken, dass auch Richter Staatsbedienstete sind und dass man diesen durchaus verantwortungsvolle Entscheidungen im Interesse der Allgemeinheit zutraut. Diese Regelung sollte kombiniert werden mit einer Regelung, welche die Entstehung von Vermögen verhindert, die mit einer jenseits akzeptabler Grenzen liegenden Macht-fülle verbunden sind. Derart große Vermögen können als gerechte Kompensation erbrachter Leistungen ohnehin nicht erworben werden; sie sind heute nur möglich als Folge einer viel zu hohen Vergütung früher erbrachter Leistungen, insbesondere in Form einer Unternehmensgründung oder einer erfolgreichen Spekulation basierend auf einer korrekten Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung. Es ist für die große Mehrheit der Bürger unerträglich, wenn sie zusehen müssen, wie jemand, ohne noch etwas zu leisten, immer reicher wird, während sie sich jeden Tag neu für ihren Lebensunterhalt abmühen müssen.

Die *Tabelle 1* veranschaulicht den Sachverhalt, dass jemand, der im Jahre 1980 ein Unternehmen gründete und 20.000 \$ als Anfangskapital einbrachte, nach den Regeln unserer der-

Jahr	1980	1990	2000	2014
Zahl der Beschäftigten	2	25	1.000	25.000
Verkaufswert des Unternehmens	20.000 \$	2 Mio. \$	100 Mio. \$	5 Mrd. \$
Anteil des Gründers am Unternehmen	100 %	50 %	25 %	10 %
Wert des Gründeranteils	20.000 \$	1 Mio. \$	25 Mio. \$	500 Mio. \$

Tabelle 1

zeitigen Wirtschaftsordnung heute ein halber Milliarden sein kann. Und das, obwohl sein Anteil am Unternehmen inzwischen auf 10 % gesunken ist, weil er 90 % seines ursprünglichen Anteils an Investoren verkauft hat, um die Mittel für die Modernisierung von Maschinen und Gebäuden zu beschaffen. Es ist sicher verdienstvoll, eine innovative Produktidee zu haben und das Risiko einer Unternehmensgründung einzugehen. Aber wer meint, es sei gerecht, dass die Anfangsleistung des Unternehmensgründers mit einer Erhöhung seines Vermögens um den Faktor 25.000 entlohnt wird, muss blind dafür sein, dass der Unternehmenswert nur aufgrund des Engagements von etlichen tausend Mitarbeitern so gewaltig gestiegen ist.

Wem soll nun aber das Unternehmen gehören, wenn man nicht will, dass es Eigentum des Firmengründers bleibt? Im Kommunismus lautete die Antwort: dem Volk. Aber ist das Volk wirklich als Eigentümer geeignet? Das Verhältnis zwischen einem Eigentümer und seinem Eigentum ist ein Rechtsverhältnis, welches dem Eigentümer das Verfügungsrecht über das Eigentum zugesteht. Er darf insbesondere sein Eigentum verschenken, verkaufen oder vererben, aber auch zerstören. Das Volk kann nicht abwägen und entscheiden, was es mit dem Eigentum machen will und ist deshalb als Eigentümer nicht geeignet. Das gleiche gilt aber auch für die Mitarbeiter, die am Aufbau des Unternehmens beteiligt waren. Sie sind in einer ähnlichen Lage wie die Mitglieder einer Erbgemeinschaft: Entweder übernimmt ein Mitglied der Gruppe das Eigentum und zahlt den anderen ihren jeweiligen Anteil aus oder das Eigentum wird an einen Unbeteiligten verkauft und die Kaufsumme wird unter den Anteilseignern verteilt. Je größer die zu beteiligende Gruppe ist, umso unrealistischer sind diese beiden Alternativen. Dieses Dilemma bringt mich zu der provozierenden Frage: Warum muss das Unternehmen denn überhaupt jemandem gehören? Der griechische Philosoph Aristoteles vertrat die Ansicht, persönliches Eigentum sei auch vorteilhaft für die Nichteigentümer, weil der Eigentümer seinem Eigentum eine größere Sorgfalt angedeihen lasse als den Dingen, die ihm nicht gehören. Hinsichtlich meines Fahrrads oder meiner Wohnung ist dies zweifellos richtig, aber das heißt nicht, dass

die Feststellung des Aristoteles universelle Gültigkeit hat. Denn es ist ja wohl selbstverständlich, dass unsere Bundeskanzlerin, der die Bundesrepublik Deutschland bestimmt nicht gehört, dieser doch ihre größte Sorgfalt angedeihen lässt. Auch der Arzt, der mich im Krankheitsfalle behandelt, lässt mir die größte Sorgfalt angedeihen, auch wenn ich ihm nicht gehöre. Diese Beispiele zeigen, dass es viele Dinge gibt, die niemandem gehören und die trotzdem pfleglich behandelt werden. Genau zu dieser Kategorie von Dingen sollten auch die Unternehmen gehören. Alle, die in einem Unternehmen arbeiten, werden ihre Arbeit bestmöglich verrichten, solange sie überzeugt sind, dass es in diesem Unternehmen gerecht zugeht, d. h., dass die Leistungen gerecht entlohnt und die Aufgaben möglichst gerecht verteilt werden. Damit es in einem Unternehmen einigermaßen gerecht zugeht, muss es eine Unternehmensverfassung geben, welche regelt, wie die erforderlichen Entscheidungsbefugnisse zu verteilen sind. In diesem Sinne besteht eine große Ähnlichkeit zwischen jedem größeren Unternehmen und unseren politischen Einheiten, den Kommunen, den Ländern und dem Bund.

Wenn, was schon vielfach vorgeschlagen wurde, privates Eigentum an Grund und Boden abgeschafft wird, kann auch der Staat nicht der Eigentümer werden. Denn er könnte ja über dieses Eigentum nicht beliebig verfügen, insbesondere könnte er es nicht mehr weggeben. Er wird aber der Treuhänder und kann Grundstücke verpachten. Auf diese Weise hat der Staat zwangsläufig immer Einfluss auf die Unternehmen, da sie ihre Grundstücke vom Staat pachten müssen.

In einer Betrachtung des Problems von Eigentum und Macht darf auch die Macht der Medien nicht außer Acht gelassen werden, da diese Macht ja auch auf Eigentum beruht. Es sollte sicher verhindert werden, dass die Macht der Medien in den Händen weniger Bürger liegt. Aber kann man sie in die Hände des Staates legen, ohne damit eine Meinungsdictatur zu schaffen? Ja, das kann man, denn der Staat ist kein Machtmonolith, sondern ein durch die Regeln der Gewaltenteilung bestimmtes Gefüge. Bisher war die Staatsmacht aufgeteilt auf drei sich gegen-

seitig kontrollierende Organe, nämlich die Gesetzgebung, die Vollziehung und die Rechtsprechung. Es ist zwar eine schwierige Aufgabe, eine neue Art der Gewaltenteilung zu finden, worin die Medienmacht auf angemessene Weise eingeordnet ist, aber diese Aufgabe muss gelöst werden, wenn es solche Medienzaren wie Springer, Berlusconi oder Murdoch als Machtkonkurrenten des Staates nicht mehr geben soll.

5. Offenes Ende



Die Entscheidung des Autors, den voranstehenden Abschnitt zu beenden, bedeutet keineswegs, dass alles gesagt wurde, was es zu dem Problemfeld „Eigentum“ zu sagen gibt. Vielmehr wird es den Lesern leicht fallen, eine lange Liste von Themen aufzustellen, die noch zu diesem Problemfeld gehören und die unbedingt behandelt werden müssten. Ein Aufsatz ist eben nicht die angemessene Form für die erschöpfende Darstellung der Überlegungen, die auf dem Weg zu einem neuen Regelwerk angestellt werden müssen. Vermutlich braucht es dazu mehrere Bücher. Darin muss dann auch über die Problemfelder Geld und Bewertung, Motivation und Entlohnung, Fairness und Markt, politische Macht und Steuern, Risiko und Solidarität, Bildung und Arbeitsplätze, Überschaubarkeit und Globalisierung sowie etliche weitere Problemfelder nachgedacht werden.



Zum Autor

Prof. Dr.-Ing. Siegfried Wendt



Emeritus am „Hasso-Plattner-Institut für Softwaresystemtechnik GmbH“ an der Uni Potsdam, welches er ab 1998 als Gründungsdirektor aufbaute. Studium der Elektrotechnik mit Schwerpunkt Nachrichtentechnik an der TH Karlsruhe. Bis 1969 dort als wissenschaftlicher Assistent tätig, promovierte 1968 mit einer Arbeit über neuronale Netze. 1969 Assistant Professor an der State University of New York in Buffalo, USA. 1972-1975 Uni Hamburg im Gebiet Technische Informatik. Danach bis 1999 als Professor für Digitale Systeme im Fachbereich Elektrotechnik an der Uni Kaiserslautern tätig. Mitbegründer der 2003 gestarteten PLAN S GmbH (heute Arcway AG). Seit 2006 im Aufsichtsrat des Potsdamer Software- und IT-Dienstleisters Intervista AG.

s.a.: http://de.wikipedia.org/wiki/Siegfried_Wendt